

setzt **Vorsatz** voraus. Erfolgen die genannten Handlungen ohne die Zielstellung der Vorbereitung von Fälschungen, können sie als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 24 OWVO).

3. Hat der Täter bereits mit Ausführungshandlungen zur Fälschung von Geldzeichen begonnen, liegt zumindest eine

versuchte Fälschung von Geldzeichen im Sinne des § 174 vor.

4. Aus Sicherheitsgründen hat grundsätzlich die Einziehung (§ 56) der beschafften oder angefertigten Materialien zu erfolgen. Die Einziehung kann auch im selbständigen Verfahren vom Gericht angeordnet werden (§ 56 Abs. 4).

§176

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung

(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß

1. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung nicht oder zu niedrig festgesetzt werden;
3. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder 1 Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder von Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung rechtswidrig gewährt oder belassen werden,

wird, wenn er einen erheblichen Schaden vorsätzlich verursacht, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.³

(3) Schwere Fälle werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn durch eine oder durch wie Verholte vorsätzliche Tatbegehung nach Absatz 1 ein besonders hoher Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung: Einmalige, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

li Voraussetzung für die Durchführung eines Strafverfahrens ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Steuer-, Abgaben- oder Abführungsbescheides des Finanzorgans. Der Steuerbescheid ist Beweismittel im Sinne von § 24 Abs. 1, § 49 StPO und als solches ggf. mit Hilfe sachverständiger Zeugen bzw. Sachverständigen zu prüfen. Die mit den Ermittlungen beauftragten Mitarbeiter des staatlichen Finanzorgans können als sachverständige Zeugen gehört werden. Sind weitere Feststellungen nicht

mehr möglich oder konnten Zweifel nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel nicht ausgeräumt werden, entscheidet das Gericht entsprechend den in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen, inwieweit Steuern oder Abgaben vorsätzlich verkürzt worden sind (vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung von § 176 StGB vom 16. 3. 1983, OG-Inf. 1983/3, S. 3).